

TE Bvwg Erkenntnis 2014/3/25 W209 2003051-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2014

Entscheidungsdatum

25.03.2014

Norm

AuslBG §12a

AuslBG §4 Abs1 Z7

B-VG Art.133 Abs4

1. AuslBG § 12a heute
2. AuslBG § 12a gültig ab 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2023
3. AuslBG § 12a gültig von 01.07.2011 bis 30.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
4. AuslBG § 12a gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
5. AuslBG § 12a gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
6. AuslBG § 12a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
7. AuslBG § 12a gültig von 12.04.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
8. AuslBG § 12a gültig von 30.07.1993 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1993

1. AuslBG § 4 heute
2. AuslBG § 4 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 4 gültig von 12.06.2026 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
5. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
7. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
8. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
9. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
10. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
11. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
13. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
14. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
17. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
18. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004

19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
21. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
22. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
23. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
24. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
25. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W209 2003051-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard SEITZ als Vorsitzender und die fachkundigen Laienrichter Johannes STEINER und Mag. Benjamin NARDLINGER über die Beschwerde des Herrn xxxx, geboren am xxxx, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina, gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien, Regionale Geschäftsstelle Schönbrunner Straße, vom 27.11.2013, GZ: 08114/ABB-Nr. 3657606, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 12a i.V.m. § 4 Abs. 1 Z 7 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 12 a, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer stellte am 5.11.2013 beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, einen Antrag auf Rot-Weiß-Rot-Karte als Fachkraft gemäß § 12a AuslBG (Schlosser) und legte dem Antrag drei Jahreszeugnisse der Technischen Schule xxxx in Bosnien und Herzegowina für das Fach Maschinenwesen und Metallbearbeitung, Ausbildungsprofil: Schlosser, III. Stufe der Fachbefähigung, sowie ein Dienstzeugnis für eine Beschäftigung als qualifizierter Schlosser der Firma xxxx GmbH in xxxx für den Zeitraum vom 15.6.2011 bis 10.10.2013 bei. In der angeschlossenen Arbeitgebererklärung der Firma xxxx Wien, xxxx, führte diese an, dass sie beabsichtige, den Beschwerdeführer als Schlosser mit einer Bruttoentlohnung von 2187,17 € monatlich im Ausmaß von 38,5 Wochenstunden nicht (Hervorhebung durch das Bundesverwaltungsgericht) an einem Arbeitsplatz im eigenen Betrieb unbefristet zu beschäftigen. 1. Der Beschwerdeführer stellte am 5.11.2013 beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, einen Antrag auf Rot-Weiß-Rot-Karte als Fachkraft gemäß Paragraph 12 a, AuslBG (Schlosser) und legte dem Antrag drei Jahreszeugnisse der Technischen Schule xxxx in Bosnien und Herzegowina für das Fach Maschinenwesen und Metallbearbeitung, Ausbildungsprofil: Schlosser, römisch drei. Stufe der Fachbefähigung, sowie

ein Dienstzeugnis für eine Beschäftigung als qualifizierter Schlosser der Firma xxxx GmbH in xxxx für den Zeitraum vom 15.6.2011 bis 10.10.2013 bei. In der angeschlossenen Arbeitgebererklärung der Firma xxxx Wien, xxxx, führte diese an, dass sie beabsichtige, den Beschwerdeführer als Schlosser mit einer Bruttoentlohnung von 2187,17 € monatlich im Ausmaß von 38,5 Wochenstunden nicht (Hervorhebung durch das Bundesverwaltungsgericht) an einem Arbeitsplatz im eigenen Betrieb unbefristet zu beschäftigen.

2. Mit Schreiben vom 5.11.2013 übermittelte die Magistratsabteilung 35 den o.a. Antrag im Original dem Arbeitsmarktservice Wien, Landesgeschäftsstelle, mit dem Ersuchen um schriftliche Mitteilung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Rot-Weiß-Rot-Karte vorliegen.

3. Am 8.11.2013 leitete die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien den Antrag an die belangte Behörde weiter und ersuchte diese, über den Antrag innerhalb von 4 Wochen inhaltlich zu entscheiden.

4. Am 11.11.2013 notierte die belangte Behörde im Betriebsdatensatz der Firma xxxx, dass der Antragsteller ein bosnischer Schlosser (Stahlbauschlosser) sei, diese Berufsgruppe jedoch nicht in der Fachkräfteverordnung 2013 (und 2014) gelistet sei und der Antrag daher gemäß § 12a AuslBG abgelehnt werden müsse. Zudem sei der Zweitantragsteller ausschließlich Arbeitskräfteüberlasser und könne keinen Eigenbedarf nachweisen. Eine Ablehnung nach § 4 Abs. 1 Z 7 AuslBG könne jedoch "nicht bescheidwirksam" erfolgen. Am 11.11.2013 notierte die belangte Behörde im Betriebsdatensatz der Firma xxxx, dass der Antragsteller ein bosnischer Schlosser (Stahlbauschlosser) sei, diese Berufsgruppe jedoch nicht in der Fachkräfteverordnung 2013 (und 2014) gelistet sei und der Antrag daher gemäß Paragraph 12 a, AuslBG abgelehnt werden müsse. Zudem sei der Zweitantragsteller ausschließlich Arbeitskräfteüberlasser und könne keinen Eigenbedarf nachweisen. Eine Ablehnung nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, AuslBG könne jedoch "nicht bescheidwirksam" erfolgen.

5. Mit Bescheid vom 27.11.2013 wies die belangte Behörde den Antrag nach Anhörung des Regionalbeirates gemäß § 12a i.V.m. § 13 AuslBG ab und begründete dies damit, dass im Ermittlungsverfahren festgestellt worden sei, dass die vom Zweitbeschwerdeführer angegebene berufliche Tätigkeit als Stahlbauschlosser in der derzeit gültigen Fachkräfteverordnung (2013) nicht als Mangelberuf aufgelistet sei. Am 27.11.2013 wies die belangte Behörde den Antrag nach Anhörung des Regionalbeirates gemäß Paragraph 12 a, in Verbindung mit Paragraph 13, AuslBG ab und begründete dies damit, dass im Ermittlungsverfahren festgestellt worden sei, dass die vom Zweitbeschwerdeführer angegebene berufliche Tätigkeit als Stahlbauschlosser in der derzeit gültigen Fachkräfteverordnung (2013) nicht als Mangelberuf aufgelistet sei.

6. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer am 17.12.2013 fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung, begründete diese damit, dass der Beruf Schlosser in der Fachkräfteverordnung 2013 aufgelistet sei und bekräftigte dies durch Vorlage des Bundesgesetzblattes.

7. Am 2.1.2014 legte die belangte Behörde die Berufung der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vor und teilte mit, dass die Ablehnung nach § 12a AuslBG erfolgt sei, weil der Beruf Stahlbauschlosser "seitens der EDV nicht als Mangelberuf anerkannt" worden sei. Weiters teilte sie mit, dass der Antrag ohne diesen Ablehnungsgrund nach § 4 Abs. 1 Z 7 AuslBG abgelehnt worden wäre, weil der Dienstgeber ausschließlich über eine Gewerbeberechtigung als Arbeitskräfteüberlasser verfüge. Am 2.1.2014 legte die belangte Behörde die Berufung der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vor und teilte mit, dass die Ablehnung nach Paragraph 12 a, AuslBG erfolgt sei, weil der Beruf Stahlbauschlosser "seitens der EDV nicht als Mangelberuf anerkannt" worden sei. Weiters teilte sie mit, dass der Antrag ohne diesen Ablehnungsgrund nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, AuslBG abgelehnt worden wäre, weil der Dienstgeber ausschließlich über eine Gewerbeberechtigung als Arbeitskräfteüberlasser verfüge.

8. Am 26.2.2014 (Einlaufdatum: 6.3.2014) legte das Arbeitsmarktservice Wien, Landesgeschäftsstelle, die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl. I. Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch

Senate vorgesehen ist. Da in der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung des § 20f AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975. bestimmt ist, dass über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und einer aus dem Kreis der Arbeitnehmer angehören, zu entscheiden ist, liegt somit im vorliegenden Fall Senatszuständigkeit mit Laienrichterbeteiligung vor. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da in der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung des Paragraph 20 f, AuslBG, Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975,, bestimmt ist, dass über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und einer aus dem Kreis der Arbeitnehmer angehören, zu entscheiden ist, liegt somit im vorliegenden Fall Senatszuständigkeit mit Laienrichterbeteiligung vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I. Nr. 33/2013, geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 33 aus 2013,, geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahmen der §§ 1 bis 5 sowie des vierten Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/150 und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/184, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahmen der Paragraphen eins bis 5 sowie des vierten Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/150 und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/184, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 3 des Verwaltungsgerichtsbarkeit-Übergangsgesetzes (VwGbk-ÜG), BGBl. I Nr. 33/2013, bestimmt, dass gegen einen Bescheid der vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wurde und gegen den eine Berufung zulässig ist, sofern gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 eine Berufung erhoben wurde, diese Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gilt. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher in Anwendung der §§ 17 ff VwGVG über diese Beschwerde zu entscheiden. Paragraph 3, des Verwaltungsgerichtsbarkeit-Übergangsgesetzes (VwGbk-ÜG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, bestimmt, dass gegen einen Bescheid der vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wurde und gegen den eine Berufung zulässig ist, sofern gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 eine Berufung erhoben wurde, diese Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG gilt. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher in Anwendung der Paragraphen 17, ff VwGVG über diese Beschwerde zu entscheiden.

Der gegenständliche Bescheid wurde am 27.11.2013, somit vor dem 31.12.2013 erlassen, die gegenständliche "Berufung" wurde fristgerecht am 17.12.2013 gestellt, somit ebenfalls vor dem 31.12.2013. Folglich ist einerseits die Berufung als Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG zu beurteilen und der erkennende Senat des Bundesverwaltungsgerichtes für die Entscheidung zuständig. Der gegenständliche Bescheid wurde am 27.11.2013, somit vor dem 31.12.2013 erlassen, die gegenständliche "Berufung" wurde fristgerecht am 17.12.2013 gestellt, somit ebenfalls vor dem 31.12.2013. Folglich ist einerseits die Berufung als Beschwerde im Sinne des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG zu beurteilen und der erkennende Senat des Bundesverwaltungsgerichtes für die Entscheidung zuständig.

Zu Spruchpunkt A)

Gemäß § 12a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Z 7 AuslBG ist ein Antrag auf Zulassung zu einer Beschäftigung als Fachkraft abzuweisen, wenn der Arbeitgeber den Ausländer nicht auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes zu beschäftigen beabsichtigt, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des § 6 Abs. 2 AuslBG nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt. Gemäß Paragraph 12 a, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, AuslBG ist ein Antrag auf Zulassung zu einer Beschäftigung als Fachkraft abzuweisen, wenn der Arbeitgeber den Ausländer nicht auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes zu beschäftigen beabsichtigt, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des Paragraph 6, Absatz 2, AuslBG nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt.

In der vorliegenden Arbeitgebererklärung hat der Arbeitgeber selbst angegeben, dass er nur über eine Gewerbeberechtigung zur Arbeitskräfteüberlassung verfügt und den Ausländer nicht auf einem Arbeitsplatz in seinem Betrieb zu beschäftigen beabsichtigt, wodurch die Zulassung zu einer Beschäftigung als Fachkraft gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 AuslBG ausgeschlossen ist. In der vorliegenden Arbeitgebererklärung hat der Arbeitgeber selbst angegeben, dass er nur über eine Gewerbeberechtigung zur Arbeitskräfteüberlassung verfügt und den Ausländer nicht auf einem Arbeitsplatz in seinem Betrieb zu beschäftigen beabsichtigt, wodurch die Zulassung zu einer Beschäftigung als Fachkraft gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, AuslBG ausgeschlossen ist.

Auf die weiteren Voraussetzungen, wie insbesondere die unzweifelhafte Auflistung des beantragten Berufes (Schlosser) in der im gegenständlichen Fall anzuwendenden Fachkräfteverordnung 2013, die mittels dreier Jahreszeugnisse nachgewiesene erforderliche Berufsausbildung im beantragten Mangelberuf und die den gesetzlichen Vorgaben entsprechende in Aussicht gestellte Entlohnung, war wegen Vorliegens des zwingenden Ablehnungsgrundes des § 4 Abs. 1 Z 7 AuslBG nicht weiter einzugehen. Auf die weiteren Voraussetzungen, wie insbesondere die unzweifelhafte Auflistung des beantragten Berufes (Schlosser) in der im gegenständlichen Fall anzuwendenden Fachkräfteverordnung 2013, die mittels dreier Jahreszeugnisse nachgewiesene erforderliche Berufsausbildung im beantragten Mangelberuf und die den gesetzlichen Vorgaben entsprechende in Aussicht gestellte Entlohnung, war wegen Vorliegens des zwingenden Ablehnungsgrundes des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, AuslBG nicht weiter einzugehen.

Obwohl der belangten Behörde bei der rechtlichen Beurteilung des vorliegenden Antrages grobe Mängel unterlaufen sind, war der Sachverhalt iSd § 24 Abs. 4 VwGVG entscheidungsreif, weshalb von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Eine mündliche Erörterung hätte eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lassen, zumal der Arbeitgeber selbst angegeben hat, den Beschwerdeführer nicht auf einem Arbeitsplatz in seinem Betrieb beschäftigen zu wollen, und aufgrund seiner ausschließlichen Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung nicht davon auszugehen ist, dass er den Ausländer - entgegen seinen anderslautenden Angaben - im Rahmen eines sonstigen Gewerbes im eigenen Betrieb beschäftigen wollte. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art 6. Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 2010/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Obwohl der belangten Behörde bei der rechtlichen Beurteilung des vorliegenden Antrages grobe Mängel unterlaufen sind, war der Sachverhalt iSd Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entscheidungsreif, weshalb von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Eine mündliche Erörterung hätte eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lassen, zumal der Arbeitgeber selbst angegeben hat, den Beschwerdeführer nicht auf einem Arbeitsplatz in seinem Betrieb beschäftigen zu wollen, und aufgrund seiner ausschließlichen Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung nicht davon auszugehen ist, dass er den Ausländer - entgegen seinen anderslautenden Angaben - im Rahmen eines sonstigen Gewerbes im eigenen Betrieb beschäftigen wollte. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 2010 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

Er war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig

ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung (s. VwGH 26.9.1991, 90/09/0190, wonach gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern im Hinblick auf § 4 Abs. 3 Z 1 [jetzt: § 4 Abs 1 Z 7] AuslBG keine Beschäftigungsbewilligung für seinen ausländischen Arbeitnehmer erteilt werden kann); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung (s. VwGH 26.9.1991, 90/09/0190, wonach gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern im Hinblick auf Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer eins, [jetzt: Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7], AuslBG keine Beschäftigungsbewilligung für seinen ausländischen Arbeitnehmer erteilt werden kann); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Schlagworte

Ablehnungsgrund, Ausländerbeschäftigung, Gewerbeberechtigung,
Rot-Weiß-Rot Karte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W209.2003051.1.00

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at